

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 09.07.2026, Zahl: 010/2026-03/AL-Rb/Eth/TOP7A32, mit der Teilflächen der mit Verordnung des Gemeinderates vom 08. Jänner 2003, Zl.: 610-1/2003, festgelegten Aufschließungsgebietes A 32 aufgehoben werden.

Gemäß §§ 25 und 41 iVm § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, in der derzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das mit Verordnung des Gemeinderates vom 08. Jänner 2003, Zl. 610-1/2003, festgelegte Aufschließungsgebiet A 32 für die als Bauland-Dorfgebiet (§ 19 K-ROG 2021) gewidmeten Grundstücke 743/2, 743/3 und 1320/1, alle KG 75011 Möschach, im Ausmaß von ca. 945 m² wird wegen Wegfall der Gründe dieser Festlegung aufgehoben.
- (2) Die zugehörige Plandarstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verordnung.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Leopold Astner

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See hat mit 08. Jänner 2003, Zahl: 610-1/2003, unter anderem die Grundstücke 743/2, 743/3 und 1320/1, KG 75011 Möschach als Teil des Aufschließungsgebietes A 32 verordnet.

Diese Verordnung wurde mit Bescheid des Amtes der Ktn. Landesregierung vom 10.04.2003, Zahl: 3Ro-48-1/2-2003, genehmigt und Donnerstag, den 17.04.2003, in der Kärntner Landeszeitung kundgemacht.

Die rechtliche Grundlage zur Aufhebung von Aufschließungsgebieten finden sich im § 25 und 41 iVm § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), LGBl. 59/2021, in der derzeit gültigen Fassung.

In Entsprechung dieser gesetzlichen Bestimmungen **hat der Gemeinderat** die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) **aufzuheben**, wenn

- a. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und Gründe für die Festlegung weggefallen sind,
- b. sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung gegeben sind,
- c. die Eigentümer solcher Grundflächen in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister für eine der Widmung entsprechende Bebauung innerhalb von fünf Jahren nach Freigabe sorgen.

Treffen diese vorangeführten Voraussetzungen zu, so hat der Gemeinderat das Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben.

Zielsetzung der Aufhebung des Aufschließungsgebietes der als Bauland Dorfgebiet gewidmeten Grundstücksflächen ist es, Flächen der Grundstücke in der KG Möschach als Bauland freizugeben, um es danach widmungsgemäß bebauen zu können.

Die dafür notwendige Vereinbarung an den Bürgermeister über die widmungsgemäße Verwendung wurde abgegeben.

